

TVSH-Rundschreiben 107 zur Coronakrise: Update zu den verschiedenen Corona-Hilfen, Ergebnisse des Koalitionsausschuss am 03.02.

Liebe TVSH-Mitglieder,

mit diesem Rundschreiben leiten wir ein Update der Treurat zu den verschiedenen Corona-Hilfen an Sie weiter. Außerdem informieren wir Sie darüber, dass der Koalitionsausschuss gestern eine Verlängerung der Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie und eine weitere Unterstützung der Kulturschaffenden beschlossen hat.

Update zu den verschiedenen Corona-Hilfen

Nachstehend erhalten Sie eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren Entwicklungen, die die Treurat in ihren „Aktuellen Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update vom 03.02.2021“ zusammengestellt hat.

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)

Die **Fristen** für die Beantragung der November- und der Dezemberhilfe sind bis zum **30.04.2021** verlängert worden.

Seit dem 13.01.2021 werden die Novemberhilfen und seit dem 29.01.2021 die Dezemberhilfen bearbeitet. Das Wirtschaftsministerium S-H hat mitgeteilt, dass der sich zwischenzeitlich gebildete Antragsberg (Novemberhilfe) weitgehend abgearbeitet ist. Bei rd. 1/3 der Anträge werden aufgrund Zufallsauswahl oder weil bestimmte Prüfschritte erfolgen müssen, Rückfragen gestellt. Dies soll vom BMWi so vorgegeben sein. Wir versuchen über die Verbände und Kammern hier eine Herabsetzung der vorgegebenen Quote zu erreichen und den Nachweis von Unterlagen möglichst auf die Schlussrechnung zu verschieben. Minister Buchholz hat sich dieser Forderung am 28.01.2021 im Landtag angeschlossen und Erleichterungen beim Bund angemahnt.

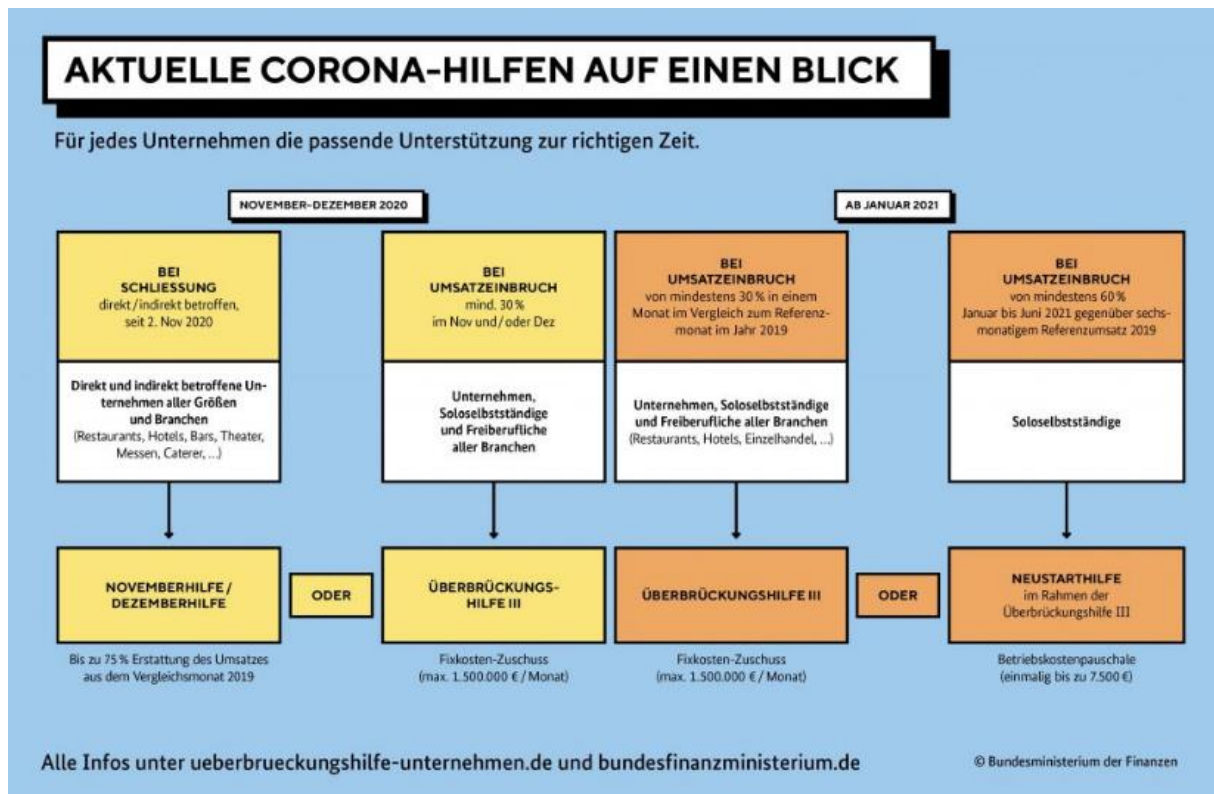
An den Antragsvoraussetzungen für die November- und Dezemberhilfen haben sich gegenüber unserer letzten Mail vom 11.01.2021 nichts geändert, so dass wir auf diese verweisen.

2. Überbrückungshilfe II

Die **Frist** für die Beantragung der Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September – Dezember 2020) wurde bis zum **31.03.2021** verlängert. Am 02.02.2021 hat das BMWi mitgeteilt, dass die strengen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Verlusten im Antragszeitraum gelockert werden. Wir gehen hierauf unter 4. weiter unten näher ein.

3. Überbrückungshilfe III

Am 19.01.2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium mitgeteilt, dass die Regelungen zur Überbrückungshilfe III verbessert und vereinfacht werden sollen, s. Überblick.



Die FAQ zur Überbrückungshilfe III sind leider immer noch nicht veröffentlicht. Im Folgenden stellen wir Ihnen die neuen Regelungen anhand der derzeit vorliegenden Äußerungen der Bundesregierung vor.

Offenbar hat man mittlerweile gemerkt, dass die geplanten Regelungen zu kompliziert sind und hat diese jetzt überarbeitet, vereinfacht und teilweise verbessert. Insbesondere soll es nicht mehr darauf ankommen, ob Unternehmen von Schließungen betroffen sind.

a. Alle Unternehmen

Der Zeitraum der Überbrückungshilfe III wird jetzt für alle ausgeweitet und läuft vom November 2020 bis einschl. Juni 2021. Dabei ist jeder einzelne Monat mit einem Umsatzeinbruch von mind. 30% gegenüber dem Referenzmonat im Jahr 2019 (nicht 2020!) begünstigt. Damit überschneidet sich der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III hinsichtlich der Monate November und Dezember mit den Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- bzw. Dezemberhilfe) und auch den Regelungen der Überbrückungshilfe II. Ob schon beantragte Überbrückungshilfe II, November- bzw. Dezemberhilfe eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III ausschließen ob schon beantragte und gezahlte Hilfen angerechnet werden, ist derzeit noch nicht geklärt.

Der Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten wird gegenüber der Überbrückungshilfe II erweitert um:

- 50% der Abschreibungen für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen,
- Marketing- bzw. Werbekosten (bis zur Höhe des jeweiligen Monats im Jahr 2019),

- bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu max. 20.000 € ,
- Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau/Erweiterung eines Online-Shops oder Zutrittskosten zu elektronischen Plattformen, Hinweis: Diese Kosten sind auch begünstigt, wenn sie außerhalb des eigentlichen Förderzeitraums liegen, nämlich zwischen März 2020 und Juni 2021, begrenzt auf max. 20.000 €),

Die Förderhöhe beträgt:

- 40% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 %,
- 60% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70%,
- 90% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% im jeweiligen Monat.

Anträge für die Überbrückungshilfe III werden frühestens in der 2. Hälfte des Februar gestellt werden können. Evtl. sollen im Februar auch schon Abschlagszahlungen fließen können. Reguläre Auszahlungen sind erst für den März angekündigt.

Für alle gewährten Hilfen (auch Neustarthilfe, s.u.) muss eine Schlussabrechnung anhand der endgültigen Zahlen erstellt werden. Dies kann aber frühestens im 2. Halbjahr 2021 erfolgen.

b. Sonderregelungen für den Einzelhandel

Bei Einzelhändlern soll der Wertverlust für verderbliche Ware und Saisonware durch Abschreibungen begünstigt sein. Die vorgesehenen Abschreibungsregelungen scheinen uns sehr komplex und in großen Teilen auch nicht zielführend. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um überhaupt in diese Regelung zu gelangen:

- In 2019 muss im antragstellenden Unternehmen ein Jahresgewinn und in 2020 ein Jahresverlust erzielt worden sein,
- Die Unternehmen müssen direkt von Schließungsanordnungen betroffen sein (z. B. ab dem 16.12.2020),
- Es muss sich um verderbliche Ware oder um dauernde Wertminderungen handeln,
- Die Waren müssen vor dem 01.01.2021 gekauft worden sein,

„Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vorzulegen.“ (Zitat aus BMWi, Anlage zum Term Sheet Überbrückungshilfe III v. 20.01.2021). Über die Verbände und Kammern wird derzeit versucht, diese aus unserer Sicht unverhältnismäßigen Anforderungen zurückzunehmen.

c. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche

Diese Unternehmen können zusätzlich zu den o. g. Fixkosten auch die sog. Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum März bis Dezember 2020 erstattet bekommen.

Daneben soll ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der „*einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen und für sowohl in Präsenzform als auch online angebotene Kulturveranstaltungen („hybride Veranstaltungen“)* ermöglicht. Hinzu kommen soll ein Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber Corona-bedingt abge sagt werden müssen (das BMF erarbeitet dazu die Details).“ (Zitat BMWi)

d. Unternehmen der Reisebranche

Für Unternehmen der Reisebranche sollen externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um einen pauschalen Aufschlag von 50% für angefallene interne Kosten erhöht werden. Da diese Regelungen sehr komplex sind, bitten wir, uns direkt anzusprechen.

e. Unternehmen der Pyrotechnik

Für diese Unternehmen gilt eine Sonderregelung für die Monate März bis Dezember 2020. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für die Monate Januar bis Juni 2021 eingerechnet werden.

f. Soloselbständige

Die für Soloselbständige im Haupterwerb gedachte sog. Neustarthilfe wird von max. 5.000 € auf max. 7.500 € aufgestockt werden. Basis ist regelmäßig der durchschnittliche monatliche Umsatz 2019, hiervon werden 50% gezahlt. Dieser Betrag wird erreicht, wenn der Umsatz des Soloselbständigen im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2021 um mindestens 60% eingebrochen ist, ggf. muss eine Prognose für die nächsten Monate erfolgen. Bei einem Umsatz von 50.000 € im gesamten Jahr 2019 beträgt die Neustarthilfe für die ersten 6 Monate 12.500 €, aber gedeckelt auf 7.500 €. Liegt der Umsatzrückgang niedriger als die genannten 60%, so wird die Neustarthilfe anteilig gekürzt. Voraussetzung ist aber, dass das Einkommen der/des Soloselbständigen in 2019 zu mehr als der Hälfte aus dieser selbständigen Tätigkeit stammte.

4. Partielle Erleichterungen beim Förderrecht

Am 28.01.2021 hat das BMWi mitgeteilt, dass die EU-Kommission die Zustimmung zur Verlängerung (bis 31.12.2021) und Erhöhung des Beihilferahmens zugestimmt hat. Das bedeutet, dass die Obergrenze für Kleinbeihilfen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, November- und Dezemberhilfe, ggf. Überbrückungshilfe III (s. o.) sowie bestimmte KfW-Darlehen) von 800.000 € auf 1,6 Mio. € angehoben wurde. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag für die Hilfen auf der Basis der Fixkostenhilfe (Überbrückungshilfe II und ggf. Überbrückungshilfe III – zum Wahlrecht s. o.) von 3 Mio. € auf 10 Mio. € je Unternehmen erhöht.

Bei der Überbrückungshilfe II gab es bisher eine Begrenzung der Hilfen auf die nachgewiesenen Verluste. Wer also z. B. gar keine Verluste in 2020 nachweisen kann, sollte keine Überbrückungshilfe II erhalten. Jetzt hat das BMWi für die Überbrückungshilfe III (am 28.01.2021) und für die Überbrückungshilfe II (am 02.02.2021) mitgeteilt, dass es ein Wahlrecht des Antragstellers geben wird, nach welcher beihilferechtlichen Regelung die Hilfe beantragt wird. Es kann die „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ gewählt werden, die den Nachweis von Verlusten fordert (Begrenzung auf ungedeckte Fixkosten im betroffenen Monat, Nachweis anhand z. B. durch Monats-BWA, wobei diese nach handelsrechtlichen oder steuerlichen Grundsätzen zu erstellen ist). In dieser Variante liegt der Höchstbetrag der Förderung bei 10 Mio. € je Unternehmen. Es kann aber auch die sog. „Kleinbeihilfen-Regelung“ gewählt werden. In dieser Variante müssen keine Verluste nachgewiesen werden, der Höchstbetrag der Förderung liegt dann jedoch bei 1,6 Mio. € je Unternehmen. Dieser Höchstbetrag kann durch Kombination mit der sog. De-Minimis-Regelung um 200.000 € erhöht werden. Auf diesen Höchstbetrag sind allerdings alle anderen gewährten Beihilfen und auch bestimmte KfW-Darlehen zum Nennbetrag anzurechnen. Dieses Wahlrecht gilt nunmehr sowohl für die Überbrückungshilfe II als auch für die Überbrückungshilfe III. Da die Beantragung bei der Überbrückungshilfe II bereits ohne die Möglichkeit dieses Wahlrecht auszuüben, erfolgt ist, soll dieses Wahlrecht bis zur Schlussrechnung ausgeübt werden können.

Neben dem oben beschriebenen Wahlrecht statt der Fixkostenregelung die Kleinbeihilfenregelung anzuwenden, gibt es eine (kleine) Erleichterung für GbR. Am 11.01.2021 hatten wir noch darauf hingewiesen, dass GbR nur wegen der Inanspruchnahme von Corona-Hilfen auch ins Transparenzregister eingetragen werden müssen. Diese Forderung wurde jetzt – aber nur für GbR – aufgegeben. Für alle anderen Rechtsformen verbleibt es bei der Transparenzregisterpflicht.

5. Weitergeltung steuerlicher Erleichterungen

Die bereits in 2020 gewährten steuerlichen Hilfsmaßnahmen wie Stundungsmöglichkeiten von fälligen Steuerzahlungen gelten für nachweislich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen weiter. In Schleswig-Holstein können betroffene Steuerpflichtige bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern stellen. Dabei ist eine (kurze) Begründung der Betroffenheit erforderlich. Die Laufzeit dieser "vereinfachten Stundungen" ist bis zum 30.06.2021 begrenzt. Darüber hinaus können Stundungen nur noch mit Ratenzahlungsvereinbarungen längstens bis zum 31.12.2021 gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Gestundet werden können die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Schleswig-Holstein und andere Bundesländer haben bereits zugestimmt, dass auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (sog. 1/11) 2021, die bei einem Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen fällig ist, wiederum ausgesetzt wird, wenn das Unternehmen nachweislich von der Corona-Krise betroffen ist.

Auch Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 können unter bestimmten Umständen gestundet werden. Hierzu hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen ein Formular entwickelt. Sprechen Sie uns ggf. darauf an.

6. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Durch die Verzögerungen bei der Bewilligung und Auszahlung der Corona-Hilfen sieht sich die Bundesregierung gezwungen, eine weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten zu gewähren. Sowohl der Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch der Überschuldung führen dann bis zum **30.04.2021** nicht zu einer Antragspflicht der Geschäftsführer von Gesellschaften (z. B. GmbH). **Aber Vorsicht:** Diese Aussetzung gilt nur, wenn Anträge für Überbrückungshilfen bzw. November-/Dezemberhilfen zwischen dem 01.11.2020 und dem 28.02.2021 gestellt wurden und diese Anträge nicht offensichtlich aussichtslos sind und die Höhe der beantragten Förderung auch ausreichend wäre, die Insolvenzreife zu beseitigen. Das bedeutet letztlich, dass die Aussetzung nur für die (wennigen) Fälle gelten wird, in denen die Fördermittel die Insolvenzreife beseitigen können. Wer im Übrigen insolvenzreif ist, soll nicht von der Verlängerung der Aussetzungsfrist betroffen sein. Das Gesetz wurde am 28.01.2021 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bis Ende März 2022 geleistete (Raten-) Zahlungen auf pandemiebedingte Stundungen nicht der Insolvenzanfechtung unterliegen sollen. Wir erneuern unseren schon früher gegebenen Rat an betroffene Unternehmen, sich ggf. dringend insolvenzrechtlich beraten zu lassen.

7. Härtefallfonds Schleswig-Holstein

Ab Februar 2021 werden die Zugangsvoraussetzungen für den schleswig-holsteinischen Härtefallfonds erleichtert, um vor allem den Einzelhandel zu stützen. Bisher konnten Unternehmen, die zwischen Juli und Dezember 2020 einen Umsatzausfall von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hatten, Darlehen über den Härtefallfonds erhalten. Ab Februar sind dann auch Betriebe antragsberechtigt, wenn der durchschnittliche Umsatz zwischen November 2020 und Januar 2021 um 30 Prozent eingebrochen ist oder in einem der Monate um 50 Prozent. Den Härtefallfonds hatte das Land zusammen mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) bereits im Spätsommer letzten Jahres eingerichtet. Adressaten sind Firmen, die bei den Überbrückungs- sowie November- und Dezemberhilfen des Bundes nicht oder nur gering zum Zuge kommen. In diesen Fällen können Betriebe über den "IB.SH Härtefallfonds" Darlehen bis zu 750.000 Euro zwei Jahre tilgungs- und für fünf Jahre zinsfrei erhalten. Parallel dazu bietet der "MBG Härtefallfonds Mittelstand" wirtschaftliches Eigenkapital in Form von stillen Beteiligungen zu günstigen Konditionen. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums S-H liegen bei beiden Fonds erst wenige Anträge vor, daher gebe es noch großen Handlungsspielraum für die zusätzliche Unterstützung von Unternehmen. Nähere Einzelheiten finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2021/I/210126_Haertefallfonds.html;jsessionid=19249CF565699812B70B63DB53CA2211.delivery2-master

Quelle: Treurat, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise (Update) vom 03.02.2021

Ergebnisse des Koalitionsausschuss am 03.02.

In dem Dokument „Die Ergebnisse des Koalitionsausschusses am 3. Februar 2021“, das uns der DTV heute zur Verfügung gestellt hat, heißt es:

Mehrwertsteuersenkung Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der derzeitigen Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30. Juni hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.

Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise

Der Kulturbereich ist in der Corona-Krise besonders betroffen. Deshalb wird ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von 1 weiteren Milliarde Euro aufgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg